



Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

**zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung
für den Güterkraftverkehr**

Vorbemerkungen

Die **VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU 2009 L 300/51), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 613/2012 der Kommission vom 9. Juli 2012 (ABl. EU 2012 L 178 S. 6)**, gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EG-Berufszugangs-Verordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte unter Beibehaltung der bewährten Sachgebietsgliederungsstruktur des IHK-Prüfungssystems dar. Die in der EG-Verordnung allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern
September 2013

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Güterkraftverkehrsrecht <i>(F.1, F.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für - den gewerblichen Straßengüterverkehr, - den Einsatz von Mietfahrzeugen, - die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, - den Zugang zum Beruf, - Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen, - die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte, - die Frachtabfertigung und die Logistik, - die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes kennen.	Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) VO (EG) Nr. 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) VO (EG) Nr. 1072/2009 (EU-Marktzugangsverordnung Güterkraftverkehr) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV) Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (VUDat-DV) Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr
1.2 Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport <i>(F.2)</i> Recht der Beförderung lebender Tiere <i>(G.8, G.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Regelungen für die Gründung eines Straßengüterverkehrsunternehmens kennen, - die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können, - die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.	Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) Gefahrgutvorschriften wie GGBefG, GGVSEB, ADR, GbV, GGAV KrWG und untergesetzliches Regelungswerk zum KrWG (z. B. BefErlV), AbfVerbrG Verordnung (EG) Nr.1/2005, Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
1.3 Straßenverkehrsrecht <i>(H.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Führerscheine/Fahrerlaubnis/Lenkberechtigung, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.) kennen.	Fahrerlaubnisse nach der FeV, ADR-Bescheinigung StVG, StVO, StVZO, Ferienreiseverordnung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.4 Arbeitsrecht (C.1, C.3, C.4, C 5)	Der Bewerber muss insbesondere - die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Straßengüterverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.), - die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Straßengüterverkehrsunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), - die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften), der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr) und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften, - die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen.	Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz (BurlG), Entgeltfortzahlungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungsschutzgesetz (KSchG), Mutterschutzgesetz (MuSchG), SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) Kollektives Arbeitsrecht (u.a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) Sozialvorschriften im Straßenverkehr [Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR] Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG), Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)
1.5 Sozialversicherungsrecht (C.2)	Der Bewerber muss insbesondere - die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen.	Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung (BVV) Datenerfassungs- und übermittlungsverfahren (DEÜV)
1.6 Bürgerliches Recht (A.1)	Der Bewerber muss insbesondere - die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen.	Vertragsarten nach dem BGB (insbes. Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.7 Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumente; Spedition (A.2, A.3, A.4, B.1, B.2, E.12, E.13, F.3)	Der Bewerber muss insbesondere - die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs kennen, - die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, usw.) kennen, - die Insolvenzfolgen kennen, - ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften haben, - ausreichende Kenntnisse über die Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen, - in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln, - eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten, Beschädigungen oder Verspätungen der Güter während der Beförderung oder durch die Verzögerung bei der Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können, - die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen, - die Begleitpapiere für die Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsgemäße Begleitpapiere insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden.	Das Recht der Kaufleute nach dem HGB HGB, Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes Insolvenzordnung (InsO) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB Frachtgeschäft §§ 407 ff. HGB, Speditionsgeschäft §§ 453 ff HGB Vertragsarten nach dem HGB (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) Allgemeine Geschäftsbedingungen, (insbesondere VBGL, ABBH, ABB-EDV, BSK-Bedingungen, ADSp) Beförderungsdokumente (HGB-Frachtbrief), fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmensbezogene, transportgutbezogene Begleitpapiere Mitführungspflichten

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.8 Steuerrecht <i>(D.2, D.3, D.4, D.1, E.12)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für - die Kraftfahrzeugsteuern kennen, - die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Gebühren und Vorschriften für die Benutzung bestimmter Verkehrswege kennen, - die Einkommensteuer kennen, - die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen kennen, - die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können.	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (Kraft-StDV) Richtlinie 1999/62/EG Autobahnbenutzungsgebühren-Übereinkommen Autobahnmautgesetz (ABMG) LKW-Maut-Verordnung (LKW-MautV) Mauthöheverordnung (MautHV) Mautstreckenausdehnungsverordnung Bundesstraßenmaut-Knotenverordnung (BFStrM-KnotV) Einkommensteuergesetz (EStG) Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) Umsatzsteuergesetz (UStG), u.a. § 14 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), u.a. § 33 Umsatzsteuer- Anwendungserlass (UStAE)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens		
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung <i>(E.1, E.2, E. 5, E.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, - die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen, - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können, - ein Budget ausarbeiten können.	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und –analyse Investitionsanalyse
2.2 Kostenrechnung <i>(E.3, E.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen.	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung
2.3 Kalkulation und Beförderungspreise <i>(F.3)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können.	Berechnung konkreter Kostenarten (bspw. betriebsnotwendiges Kapital, Personalkosten) Angebotskalkulation Nachkalkulation
2.4 Buchführung <i>(A.1, B.1, E.3, E.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Geschäftsbücher) kennen, - wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht und sie verstehen können, - ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können.	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 III EstG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.5 Versicherungswesen <i>(E.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen und Sachen) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.	Pflichtversicherungen (u.a. Kfz-Haftpflicht, Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (Fahrzeug-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen, Betriebshaftpflicht) persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)
2.6 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen <i>(E.8, F.4, G.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können, - Regeln für Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen, - die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des "Roll-on-roll-off"-Verkehrs kennen.	Grundsätze der Betriebsorganisation, Ablauf- und Aufbauorganisation Frachtenbörsen, Laderaumbörsen, Frachtagenturen Lager-, Umschlag-, Fördersysteme, Kombinierte Verkehr Straße/Schiene/Rollende Landstraße, Containerverkehr
2.7 Marketing <i>(E.9)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Grundlagen der Marktforschung (des "Marketing"), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarten, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit, die wichtigsten Marketinginstrumente (Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik) usw. kennen.	Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrumente

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge (G.3, G.2)	Der Bewerber muss insbesondere - die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis, die Zulassung der Fahrzeuge kennen, - je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können.	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) Nach der StVZO vorgeschriebene Einrichtungen am Lkw [u.a. seitliche Schutzvorrichtungen, automatischer Blockierverhinderer, Anfahrspiegel rechts, großwinkliger Rückspiegel rechts, Frontspiegel, Fahrtschreiber, Dauerbremse, Geschwindigkeitsbegrenzer, Stützeinrichtung, Umrissleuchte, Unterfahrschutz (Heck), Kenntlichmachung]
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge (G.3, G.5)	Der Bewerber muss insbesondere - die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen, - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können.	§§ 29, 47 a StVZO Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne EG-Kontrollgeräte
3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen (G.1)	Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen.	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen) § 29 III StVO; Rn. 79 ff. VwV-StVO, RGST (Großraum- und Schwerverkehr)
3.4 Ladungssicherungsmittel (G.6)	Der Bewerber muss insbesondere - die einzelnen Lademittel und –geräte (Heckklappen, Container, Paletten usw.) kennen.	§ 22 StVO, VwV zu § 22 StVO, § 23 StVO, § 31 II StVZO, § 9 I + II OWiG VDI-Richtlinien (insbes. VDI 2700 ff.) DIN-Normen (u.a. DIN 75410-1 bis –3, DIN EN 12195 Teil 1 bis 4) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Empfehlungen (§ 37 BGV D 29; BGI 649)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.5 Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen <i>(G.8)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte insbesondere aufgrund der Richtlinie 2008/68 /EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können.	Technische Aspekte der Gefahrgut- bzw. Abfallbeförderung (u.a. Kennzeichnung der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände) ADR, GGVSEB, GbV, GGAV
3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln <i>(G.9)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), durchführen können.	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (insbes. Anhang IV, Kapitel 4 „Beförderung“) ATP
3.7 Telematik <i>(E.11)</i>	Der Bewerber muss - in Grundzügen die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen	Telefon, Fax, EDV-Anwendungen, Tourenplanung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4. Straßenverkehrssicherheit		
4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz <i>(H.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen oder schwerer Verstöße zu vermeiden.	StVO, StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr), u.a. UVV „Fahrzeuge“ (BGV D 29), „Hebebühnen“ (Kapitel 2.10 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ BGR 500), „Flurförderzeuge“ (BGV D 27), „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Informationen (z. B. BGG-Nr. 915, BGI-Nr. 550), Unfallversicherung (BG)
4.2 Verkehrssicherheit Regeln für die Ladungssicherung <i>(H.3, H.5, G.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewußtes Fahren ausarbeiten können, - Verfahren und Anweisungen für die Be- und Entladevorgänge (Lastverteilung, Stapelung, Befestigung, Verkeilung usw.) einführen und erteilen können.	StVO, StVZO BGG-Nr. 915 „Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal“ straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen „Fahrphysik“
4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge <i>(G.4)</i>	Der Bewerber muss - insbesondere die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen, - Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelastung treffen können.	§ 47 StVZO (Abgase) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Altölverordnung Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene verkehrsrelevante Verordnungen (u.a. 35. BImSchV, 39. BImSchV) Bedeutung der Kennzeichen „S“, „L“, „G“ an Fahrzeugen

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr		
5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten <i>(F.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr kennen, - die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.	Bilaterale Abkommen/Vereinbarungen CEMT-Resolutionen zum Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents (BGBl. 2010 II S. 297) Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV), § 5 GüKG, GüKVwV Gemeinschaftslizenz, Bilaterale Genehmigungen, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung CMR
5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten, Bedeutung und Inhalte der Beförderungsdokumente Frachtabfertigung <i>(F.5, F.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen, - den CMR-Frachtbrief und seine Verwendung kennen, - die Bedeutung und die Wirkung der Incoterms kennen.	Zollkodex (ZK), Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO), TIR-Übereinkommen Gemeinschaftliches und Gemeinsames Versandverfahren TIR-Verfahren Incoterms 2010

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (H.2)	Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen, - durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen, Einschleusung illegaler Einwanderer, usw.) einhalten, - Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.	Regeln in den Mitgliedstaaten